

Kiel, den 26.06.2007

G e n e h m i g u n g Nr. F 004-8.2/0 –RS
gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

1. Nachtrag

Antragsteller und
Genehmigungsinhaber:

IFM – GEOMAR
Leibniz-Institut für Meereswissenschaften
an der Universität Kiel
Düsternbrooker Weg 20
24105 Kiel

für

Forschungsbarkasse FB Polarfuchs

Aufgrund des § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566) in den zuletzt aktualisierten Fassungen genehmige ich Ihnen den nachstehend beschriebenen Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Erweiterung der genehmigten Nuklide um das Nuklid

P-33 **$1,5 \cdot 10^{11}$ Bq** **1500faches der Freigrenze** (Umgangsform: offen)

Die Summe des Freigrenzenvielfachen erhöht sich auf $7,5 \times 10^3$.

Eine Deckungsvorsorge ist nicht erforderlich.

Dieser Bescheid ist der Genehmigung beizufügen.

Er ist den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tage des Zugangs – möglichst mit zwei Abschriften beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als Beklagte zu richten; sie muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

A. C. v. - 

A. Ernst-Elz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 11 21, 24100 Kiel

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Institut für Meereskunde an der
Universität Kiel
Düsternbrooker Weg 20

24105 Kiel

2. 12/10

Herrn Rebsell

cb: 12/10

Ihr Zeichen / vom

26.07.2002

Mein Zeichen / vom

IX 253 -
417.917.111

☎ (0431)

988 - 5527
Herr Hansen

Datum

15.10.2002

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714)

— Genehmigung F 004 – 8.2/0 – RS vom 20.10.1997 für F.K. POLARFUCHS —

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Genehmigung F 004 – 8.2/0 – RS vom 20.10.1997 wurde Ihnen der Umgang mit radioaktiven Stoffen an Bord von F.K. POLARFUCHS im Bereich der Kieler Bucht und der Schlei genehmigt.

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 19.10.2002.

Hiermit wird die Befristung der Genehmigung aufgehoben.

Die Genehmigung F 004 – 8.2/0 – RS vom 20.10.1997 **gilt unbefristet fort.**

Die neuen Grenzwerte der §§ 46 und 55 StrlSchV sind einzuhalten.

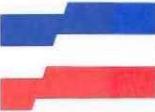
Mit freundlichen Grüßen



Hansen

Adolf-Westphal-Straße 4
Telefon (0431) 988-0
24143 Kiel

E-Mail: Heinrich.Hansen@SozMi.landsh.de
FAX: 0431 / 988 – 5605



IX 241 b - 417.917.111

Kiel, 20.10.1997

G e n e h m i g u n g Nr. F 004 – 8.2/0 - RS

gemäß § 3 der Strahlenschutzverordnung

zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

A

Antragsteller und
Genehmigungsinhaber:

Institut für Meereskunde
an der Universität Kiel
Düsternbrooker Weg 20
24105 Kiel

Aufgrund des § 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. 10.1976
(BGBl. I. S. 2905) in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) in Verbindung mit
§ 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1566)
genehmige ich Ihnen den nachstehend beschriebenen Umgang mit radioaktiven Stoffen im
Labor des F.B. "POLARFUCHS" auf Forschungsfahrten im Bereich der Kieler Bucht und
der Schlei.

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 19.10.2007
Sie wird dann ungültig und ist an mich zurückzusenden.

Genehmigte Aktivitäten

| Isotop | Umhüllung | Freigrenzen- vielfaches |
|--------|-----------|----------------------------|
| H-3 | offen | 50 |
| C-14 | offen | 100 |
| P-32 | offen | 50 |
| S-35 | offen | 50 |

Diese Isotope und Aktivitätsmengen dürfen je Fahrt oder Fahrtabschnitt in Anspruch genommen werden.

Summe des Freigrenzenvielfachen: 250

Verwendungszweck: biologische und chemische Untersuchungen an Wasser-, Sediment- und Planktonproben

Antragsunterlagen: 1. Schreiben vom 07.08.1997
2. Antrag vom 18.08.1997

Diese Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; sie ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere öffentlich – rechtliche Entscheidungen; diese sind daneben erforderlich.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ändert sich der Genehmigungsinhaber, seine Rechtsform oder der Umgangsort, verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

B

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 29 Abs. 1 StrlSchV ist

der Genehmigungsinhaber

vertreten durch den geschäftsführenden Direktor.

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 Abs. 2 StrlSchV ist

Herr Uwe Rabsch.

Die für eine Fahrt oder einen Fahrtabschnitt eingesetzten Strahlenschutzbeauftragten werden gesondert bestellt.

Auf die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und des/der Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 StrlSchV wird hingewiesen.

Strahlenschutzbeauftragte sind schriftlich mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches zu bestellen.

Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten und Änderungen zur Person der Strahlenschutzbeauftragten und der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche sind mir und dem Gewerbeaufsichtsamt Kiel anzuzeigen.

C

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Bei allen Tätigkeiten im Rahmen dieser Genehmigung ist der Strahlenschutzgrundsatz zu beachten, wonach die Strahlenbelastung von Personen, Sachgütern oder der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden muß.
2. Die radioaktiven Stoffe müssen brand- und diebstahlsicher verwahrt werden. Die Anforderungen bezüglich des Brand- und Diebstahlschutzes nach DIN 25 422 müssen erfüllt sein.
Der Aufbewahrungsort ist als Dauereinrichtung gemäß § 54 StrlSchV auszulegen. Er ist so zu sichern, daß die Umhüllung der radioaktiven Stoffe bei mechanischen Belastungen (z. B. auch bei Seegang) nicht beschädigt werden kann.
Die radioaktiven Stoffe dürfen nicht mit brennbaren oder anderen gefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden.
3. Es dürfen sich nur soviel Aktivitäten außerhalb des Aufbewahrungsortes befinden, wie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
Mit den radioaktiven Stoffen darf nur umgegangen werden, wenn eine in Abschnitt B dieser Genehmigung genannte Person oder ein schriftlich bestellter, von mir anerkannter Stellvertreter anwesend ist.

4. Die zum Umgang mit den radioaktiven Stoffen bestimmten Beschäftigten sind so in ihren Aufgabenbereich einzuweisen, daß sie die zur sicheren Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse erlangen. Die Beschäftigten sind über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu belehren (§ 39 StrlSchV). Es ist eine Strahlenschutzanweisung zu erstellen, in der die zu beachtenden strahlenschutzrelevanten Betriebs- und Arbeitsabläufe und Maßnahmen bei Zwischenfällen beschrieben werden. Diese Anweisung sowie der Inhalt dieser Genehmigung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Die Teilnahme an den Belehrungen ist durch Unterschrift der Belehrten zu bestätigen.
Die Strahlenschutzanweisung ist dem Gewerbeaufsichtsamt Kiel und mir binnen eines Monats nach Erhalt dieser Genehmigung vorzulegen.
5. Strahlenschutzbereiche sind gemäß § 35 StrlSchV zu kennzeichnen. Unbefugte dürfen diese Bereiche nur zu dringend erforderlichen Tätigkeiten unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten betreten
6. Bei der Handhabung der radioaktiven Stoffe sind abschirmende bzw. abstandhaltende Vorrichtungen oder Abfüllsysteme zu benutzen. Die im Aktivlabor benutzten Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen usw. sind nach Möglichkeit nur in diesem Bereich zu verwenden. Vor einer etwaigen Abgabe ist sicherzustellen, daß diese Dinge frei von Kontaminationen sind.
Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (z. B. Abfüllen, Dosieren usw.) darf, soweit möglich, nur über Wannen, die mit genügend saugfähigem Material ausgelegt sind, erfolgen.
Die Reinigung kontaminierter Gegenstände darf nur über einer Aktivspüle erfolgen, deren Abwasser in Behältern aufgefangen wird.
7. Am Ende eines jeden Arbeitstages müssen Hände, Schutzkleidung, Arbeitsplatz und die verwendeten Geräte auf radioaktive Kontamination untersucht werden. Mindestens monatlich müssen alle Räume, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, auf Kontamination überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu protokollieren.
8. Alle Arbeiten, bei denen die Gefahr der Inkorporation durch Einatmen von radioaktiven Stoffen besteht, sind in Digestorjen auszuführen. Bei Verdacht auf Inkorporation

radioaktiver Stoffe ist die betreffende Person sobald wie möglich einem ermächtigten Arzt vorzuführen.

9. Eine Beseitigung radioaktiver Abfälle über Kühl- und Abwasser in die See ist unzulässig. Diese Abfälle sind über das Institut für Meereskunde geordnet zu beseitigen. Andere Entsorgungswege bedürfen meiner Zustimmung.
10. Mir ist zum Abschluß einer jeden Forschungsfahrt ein Bericht zu übersenden, aus dem Verbrauch und Verbleib der radioaktiven Stoffe hervorgehen (§ 78 StrlSchV).
11. Räume, in denen radioaktive Stoffe aufbewahrt oder gelagert werden oder in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind lüftungstechnisch so herzurichten, daß keine unzulässig hohen Aktivitätskonzentrationen auftreten können.
12. Jede Forschungsfahrt des F.B. "POLARFUCHS", auf der mit radioaktiven Stoffen gearbeitet werden soll, ist mir mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Diese Anzeige soll enthalten:
 - Beginn und Ende der Forschungsfahrt,
 - Seegebiet,
 - Name des/der für die Fahrt verantwortlichen Strahlenschutzbeauftragten,
 - Bestellungsschreiben des/der Strahlenschutzbeauftragten,
 - Fachkundenachweis des/der Strahlenschutzbeauftragten.

D

Hinweise:

1. Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist das
Gewerbeaufsichtsamt Kiel
Schwedendamm 2
24143 Kiel.
2. Auf die Möglichkeit der nachträglichen Forderung von weiteren Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 AtG bzw. § 19 AtG in Verbindung mit § 32 StrlSchV sowie des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG weise ich hin.

3. Liegt ein Erfordernis zur Durchführung der Personendosimetrie nach § 62 StrlSchV vor, so sind die Personendosimeter bei einer der nachfolgend genannten Stellen zu beziehen und auswerten zu lassen:

Meßstelle für Strahlenschutz
Max-Brauer-Allee 134
22765 Hamburg,

GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit
Institut für Strahlenschutz
Auswertungsstelle
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Oberschleißheim.

4. Liegt ein Erfordernis zur ärztlichen Überwachung nach § 67 StrlSchV vor, so wollen Sie bitte den für Sie zuständigen ermächtigten Arzt der beiliegenden Liste entnehmen.

E

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muß innerhalb einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tage des Zugangs – möglichst mit zwei Abschriften beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein als Beklagte zu richten; sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Im Auftrage



Ernst – Elz

